

Gründe.

Der in der Vorinstanz rechtzeitig erhobene und in der Revisionschrift wiederholte Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts ist in den Urteilsgründen deshalb verworfen, weil bei den durch die Presse verübten Beleidigungen, sofern die Druckschrift an verschiedenen Orten zur Ausgabe gelangt und verbreitet sei, jeder dieser Orte und namentlich auch derjenige Ort als Thatort gelten müsse, an welchem der Erfolg der Handlung eingetreten sei.

Festgestellt ist, daß die den inkriminierten Artikel enthaltende Nummer der vom Angeklagten redigierten „V. M. . . . zeitung“ unter anderen Orten auch in F. zur Ausgabe gelangt ist. Ist dieser Ausdruck, wie die Revision, ohne mit den Urteilsgründen in Widerspruch zu treten, annimmt, dahin zu verstehen, daß die in B. erscheinende Zeitung auf dem gewöhnlichen Wege durch Vermittlung der Post den in F. wohnhaften Abonnenten zugegangen sei, so würde dies an sich noch nicht genügen, um F. als den Begehungsort im Sinne des § 7 der Strafprozeßordnung anzusehen, da in der Regel nur der Ort, wo eine Druckschrift erscheint, den Gerichtsstand für die Verfolgung der durch deren Inhalt begangenen strafbaren Handlungen begründet.

Aber es kann davon abgesehen werden, ob der Vorderrichter für die in dem Artikel enthaltene Beleidigung örtlich zuständig war. Denn es handelte sich nach dem Eröffnungsbeschluß nicht allein um diese, sondern auch um ein durch die Veröffentlichung des Artikels begangenes Vergehen gegen § 130 des Strafgesetzbuchs und dasselbe war von der Anklage darin gefunden, daß verschiedene Bevölkerungsklassen in F. und B., nämlich Arbeiter und Arbeitgeber, durch die Besprechung dortiger Vorgänge zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander aufgereizt worden seien.

Der beabsichtigte Erfolg, nämlich die Aufreizung und damit die Vollenbung des Deliktsthatbestandes, sollte also im Bezirk des Landgerichts B. D. = S. eintreten. Deshalb konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß das Vergehen gegen § 130 in diesem Bezirk begangen sei, und infolge dessen war auch für die im Sinne des § 3 der Strafprozeßordnung damit zusammenhängende Beleidigung gemäß § 13 daselbst der Gerichtsstand bei dem Instanzgericht gegeben.

II.

Voraussetzungen für die Strafbarkeit öffentlicher Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen, bei welchen wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war.

Strafgesetzbuch § 184.

Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888, Art. IV.

In der Strafsache gegen den Redakteur H. W. zu E. wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 12. März 1891

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der K. Staatsanwaltschaft das Urteil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu D. vom 6. Dezember 1890 nebst den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das K. Landgericht zu E. zurückzuverweisen.

Gründe.

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren wegen eines Vergehens im Sinne des § 184, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (vergleiche Artikel IV des Reichsgesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen), in Verbindung mit § 20 des Reichs-Preßgesetzes, nämlich dahin eröffnet, daß er durch einen in Nr. 67 der von ihm redigierten „D. A. . . . zeitung“ vom 15. Juli 1890 abgedruckten Artikel aus einer Gerichtsverhandlung, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, öffentlich Mitteilung gemacht habe, welche geeignet gewesen, Aergernis zu erregen.

Das erkennende Gericht hat den Angeklagten freigesprochen.

Die von der Staatsanwaltschaft eingebrachte und auf Verletzung des materiellen Strafrechts gestützte Revision war als begründet zu erachten.

Das Instanzgericht hat die Freisprechung des Angeklagten darauf gestützt, daß der inkriminierte Zeitungsartikel nicht geeignet sei, Aergernis zu erregen. Nach tatsächlicher Richtung ist diese Feststellung der Nachprüfung entzogen, allein die Begründung derselben läßt erkennen, daß das Gericht bei der Entscheidung von einer rechtlich unhaltbaren Auffassung ausgegangen ist. Die Urteilsgründe enthalten nämlich den Satz: „Die Anwendung des § 184 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs setzt eine Mitteilung voraus, welche geeignet ist, Aergernis zu erregen, d. h. das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen.“ Diesem Satze liegt eine unrichtige Auslegung des Gesetzes zu Grunde. Der Absatz 2 des § 184 des

Strafgesetzbuchs ist durch das Gesetz vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, geschaffen und hat den besonderen Zweck, in Fällen, wo die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen wurde, zu verhüten, daß die dem Ausschluß der Oeffentlichkeit zu Grunde liegende Absicht vereitelt und sittenwidrige Vorgänge durch die Presse oder sonst öffentlich verbreitet würden, die nach dem Willen des Richters geheim bleiben sollten.

Man hat bei den Beratungen der Kommission des Reichstages erwogen, daß es in Fällen, wo nur die Gefährdung der Sittlichkeit in Frage stehe, nicht nötig sei, so weit zu gehen wie in Fällen, wo es sich um das Staatsinteresse handele (vergl. Gesetz vom 5. April 1888 Art. I und III), daß es vielmehr hier genüge, solche öffentlichen Mitteilungen unter Strafe zu stellen, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen. Wenn nun die fragliche Gesetzesbestimmung nur allgemein von „Mitteilungen“ spricht, so kann doch nach dem Zwecke derselben nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß nur solche Mitteilungen gemeint seien, welche die Sittlichkeit gefährden, welche in die Oeffentlichkeit ziehen, was nach dem Willen des Gesetzes geheim bleiben soll; hiermit aber sind jedenfalls diejenigen Mitteilungen getroffen, welche das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung in irgend einer Weise verletzen, vorausgesetzt, daß sie geeignet sind, Aergernis zu erregen.

Es scheint, wie die Revision mit Recht geltend macht, ungerechtfertigt, zu verlangen, daß diese Mitteilungen „unzüchtig“ im Sinne der §§ 183 und 184 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sein müssen und so den engen Begriff des Unzüchtigen, welchen das Strafgesetzbuch an Stelle des weitem Begriffs der „Verletzung der Schamhaftigkeit“ (Preussisches Strafgesetzbuch von 1851, § 150) gesetzt hat, ohne weiteres auf die Sonderbestimmung des § 184 Absatz 2 zu übertragen; denn weder giebt deren Wortlaut dazu einen Anlaß, noch wurde bei den Beratungen etwas geäußert, was die bezügliche Absicht andeutete, noch endlich ist in dem Zwecke der Bestimmung ein Anhalt dahin zu finden, den engen Begriff des Unzüchtigen hier anzuwenden.

Gegen eine derartige Auslegung würde aber entschieden sprechen, daß sie die Sonderbestimmung selbst als überflüssig und gegenstandslos erscheinen lassen müßte; denn es hätte einer neuen Gesetzesbestimmung gar nicht bedurft, um öffentliche Mitteilungen unzüchtigen Inhalts strafbar zu machen; die §§ 183 und 184 Absatz 1 hätten genügt. Dabei dürfte man auch nicht darauf hinweisen, daß in § 184 Absatz 2 nur von „Geeignetheit“ Aergernis zu geben, die Rede sei, während § 183 ein „Aergernis geben“ verlange; denn in der ursprünglichen Fassung der neuen Bestimmung war ebenfalls ein „Aergernis geben“ verlangt und nichtsdestoweniger hielt man es für nötig, fragliche Sonderbestimmung zu erlassen.

Nach dieser Darlegung des Sinnes des Gesetzes beruht die angefochtene Entscheidung auf Rechtsirrtum; denn der Richter geht bei seinen tatsächlichen Feststellungen offenbar von der irrigen Ansicht aus, daß Absatz 2 des § 184 ebenso wie Absatz 1 nur unzüchtige Mitteilungen im engeren Sinne, solche, welche das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen, im Auge habe. Das Urteil war daher aufzuheben.

Hjalmar Pettersen, Anonymer og pseudonymer i den norske literatur 1678—1890. Bibliografiske meddelelser. Kristiania, Thronsen & Co.s bogtrykkeri 1890. 8°. 2, 64 S.

Der Verfasser, Amanuensis an der Universitätsbibliothek zu Christiania, hat sich bemüht die in der norwegischen Litteratur vorkommenden anonymen und pseudonymen Schriften zu verzeichnen und soviel als möglich die Verfasser derselben nachzuweisen.

Er hat im ganzen etwas über 1800 Titel zusammengebracht von Büchern, die in Norwegen selbst gedruckt sind, oder von im Auslande gedruckten norwegischer Verfasser, oder von Büchern über Norwegen, seine Verhältnisse oder Persönlichkeiten, oder endlich von Uebersetzungen norwegischer Werke. Geordnet sind die Titel der Anonymen wie der Pseudonymen in einem Alphabet nicht nach den Verfasser- oder Herausgebernamen, sondern meist nach dem ersten im Titel vorkommenden im Nominativ stehenden Hauptwort, bezw. einer Präposition.

Für die Pseudonymen ist ein besonderes alphabetisches Verzeichnis beigegeben, in dem wir manche Landsleute finden; so ist hier z. B. Frau Marlitt mit sieben, Frau Berner mit acht Werken vertreten.

Ganz verschwindend ist die Zahl der aus dem Norwegischen ins Deutsche übersetzten Schriften. — Formate sind nicht angegeben.

Bemischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus dem von Wilhelm Rid herausgegebenen Werke: „Preisgekrönte Stickerarbeiten der Württembergischen Frauenarbeitschulen aus der zum fünfundsingzigjährigen Regierungs-Jubiläum Königs Karl von Württemberg veranstalteten Landes-Schulausstellung.“ (Stuttgart, v. Rizschke. Geschenk des Herrn Verlegers.) Es ist